



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Kultursaal-Ordnung 2023 (Tarifordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Dezember 2023, Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro, mit der die Überlassung und Benützung von kommunalen Veranstaltungsräumlichkeiten geregelt wird

§ 1

Geltungsbereich, Mietobjekt

Diese Kultursaal-Ordnung (Tarifordnung) gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten (Mietobjekte):

a)	Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal) Veranstaltungssaal einschließlich Teeküche und Nebenraum (ca. 218 m ²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 235 m ² , samt Einrichtung
b)	Veranstaltungssaal Gurnitz (Mehrzweckhaus Gurnitz) <u>Variante 1:</u> Veranstaltungssaal einschließlich Kleinküche (213 m ²) sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss, samt Einrichtung <u>Variante 2:</u> Veranstaltungssaal, Kleinküche, zusätzliche Teeküche, Bühne, Technikraum, sowie Mitbenützung WC-Anlagen im Erdgeschoss, Gesamtfläche (ohne WC-Anlagen) ca. 344 m ² , samt Einrichtung
c)	Mehrzwecksaal Obitschach Veranstaltungsraum (134 m ²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 154 m ² , samt Einrichtung
d)	Mehrzweckraum Schwarz Veranstaltungsraum (93 m ²) sowie WC-Anlagen, Gesamtfläche ca. 105 m ² , samt Einrichtung

§ 2

Veranstaltungen, Veranstalter

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benutzung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des § 3 zur Anwendung gelangt.
- (3) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet oder durchführt oder der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt und welchem ein Mietobjekt überlassen wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Folgende Veranstaltungen sind von der Entrichtung der Tagestarife befreit:
 - a) Veranstaltungen, welche durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden;
 - b) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - c) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden ist;
 - d) Lesungen und Vorträge, für die keine Eintrittsentgelte zu entrichten sind;
 - e) Ausstellungen von Kunstobjekten aller Art;
 - f) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
 - g) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - h) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - i) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und des Roten Kreuzes;
 - j) Veranstaltungen von Pensionisten-Organisationen, welche ihren Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben;

- k) Veranstaltungen von Ebenthaler Vereinen, sofern diesen die Förderfähigkeit im Sinne der einschlägigen Subventionsordnungen der Marktgemeinde zuerkannt wurde.
 - l) Natürliche Personen und Personengruppierungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und/oder im Sinne eines gemeinnützigen Zwecks abhalten und nicht unter lit. a bis k fallen.
- (2) Über Antrag kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen mittels Beschlusses eine Veranstaltung von der Tarifpflicht ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 4

Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten kann nur erfolgen, wenn
- a) die Räumlichkeiten nicht bereits reserviert sind;
 - b) der Überlassung und Benützung keine öffentlichen Interessen oder sonstige Interessen der Marktgemeinde entgegenstehen;
 - c) gewerberechtlich kein Vermietungshindernis vorliegt;
 - d) nicht zu erwarten ist, dass eine Beschädigung des Objektes oder Mobiliars über die natürliche Abnutzung hinaus erfolgen wird;
 - e) nicht zu erwarten ist, dass der Reinigungsaufwand durch die verrechneten Reinigungspauschalen nicht gedeckt bzw. aufgrund des privat zu erbringenden Reinigungsaufwandes nicht zu bewerkstelligen ist;
 - f) die jeweils in Geltung stehende rechtskräftige Veranstaltungsstätten- Bewilligung gem. Kärntner Veranstaltungsgesetz (K-VAG) berücksichtigt und (sinngemäß) angewendet wird;
 - g) keine Vermietungseinschränkungen nach § 5 dieser Tarifordnung vorliegen.

§ 5

Vermietungseinschränkungen

Der Kultursaal Gradnitz, der Mehrzwecksaal Obitschach, der Mehrzweckraum Schwarz sowie der Kultursaal Gurnitz werden betreffend Geburtstagsfeiern, Sponsionsfeiern, Jubiläums- und Firmenfeiern ausschließlich an Ebenthalerinnen und Ebenthaler mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an Unternehmen mit Sitz in derselben vermietet.

§ 6

Übergabe und Übernahme, Saalverantwortlicher, Schlüssel

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten, sofern alle Voraussetzungen gem. § 4 gegeben sind und keine Vermietungseinschränkungen gem. § 5 vorliegen.
- (2) Aufgrund der Zuteilung ist tunlichst ein Übernahme-/Übergabeprotokoll zu erstellen, Zu diesem Zwecke hat das Amt ein geeignetes Formblatt zu erstellen. Die Veranstaltungsräumlichkeiten- Übernahme/Übergabe erfolgt durch einen seitens

des Bürgermeisters eigens hierfür zu beauftragenden „Saalverantwortlichen“. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Amt.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt der Entzug der Räumlichkeiten, sofern diese entgegen dieser Kultursaal-Ordnung benützt werden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten.

§ 7

Haustechnik und Inventar

- (1) Das Amt hat eine aktuell gehaltene Inventarliste zu führen, welche für die Übernahme/Übergabe der jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeit zugrunde zu legen ist.
- (2) Der Saalverantwortliche hat die Haustechnik, die einen Teil des Inventars der Veranstaltungsräumlichkeiten darstellt, im Einvernehmen mit an dieser beteiligten Dritten an den jeweiligen Veranstalter zu übergeben.
- (3) In Bezug auf das überlassene Inventar gilt, dass dieses nach der Veranstaltung wieder in den durch die Marktgemeinde vorgesehenen Stauräumlichkeiten ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu deponieren ist.
- (4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Bezug auf das Abstellen und Deponieren von Inventar in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Tagestarif

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte in Form eines Tagestarifs pro Überlassungstag zur Vorschreibung gebracht.
- (2) Der Überlassungstag dauert 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung.

§ 9

Reinigung, Müllentsorgung

- (1) Der Veranstalter erhält die Veranstaltungsräumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand. Er hat der Marktgemeinde dies per Unterschrift zu bestätigen (Übernahme/Übergabe-Protokoll).
- (2) Bei Dauerüberlassungen der Veranstaltungsräumlichkeiten für mehrere Veranstaltungen gehen der Veranstalter sowie die Marktgemeinde davon aus, dass die Überlassung stets ordnungsgemäß und gereinigt erfolgt, sofern seitens des Veranstalters nicht das Gegenteil dokumentiert und der Marktgemeinde zur Kenntnis gebracht wird.
- (3) Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Veranstalter.
- (4) Für die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten werden von Seiten der Marktgemeinde keine Reinigungsmaterialien bzw. Reinigungskräfte zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich unbeschadet des Abs. 2, die überlassenen Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand der

Marktgemeinde zurückzustellen. Die Marktgemeinde ihrerseits dokumentiert die ordnungsgemäße Zurückstellung.

- (6) Der Veranstalter hat bei mangelhafter Zurückstellung der überlassenen Räumlichkeiten der Marktgemeinde den tatsächlich angefallenen Reinigungsaufwand zu ersetzen.
- (7) Dieser Paragraph gilt für die unter § 3 angeführten Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass durch den jeweiligen Veranstalter die überlassenen Räumlichkeiten grundsätzlich in besenreinem Zustand zurückzustellen sind. Der darüber liegende Reinigungsaufwand wird von der Marktgemeinde selbst bewerkstelligt. Sofern der Reinigungsaufwand jedoch über dem natürlichen und ortsüblichen Maß liegt, behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, den tatsächlich angefallenen Reinigungsaufwand den Veranstaltern in Rechnung zu stellen.
- (8) Als natürliches und ortsübliches Maß gilt insbesondere die normale Verschmutzung der Räumlichkeiten. Als nicht natürliches und nicht ortsübliches Maß gilt insbesondere die Verschmutzung mit Fäkalien, Getränken, Federweiß, Papierschnipseln, Sprüh- und Malfarben u.ä.
- (9) Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter selbst auf seine Kosten zu erfolgen. Der Bürgermeister ist ermächtigt, hierzu in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Schäden und Änderungen am Mietobjekt

- (1) Der Veranstalter haftet für die an den überlassenen Veranstaltungsräumlichkeiten samt Inventar durch ihn, seine Leute oder durch Besucher seiner Veranstaltung(en) eingetretenen Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Ausgeschlossen ist jede Änderung an Einrichtungen und Einbauten am Mietobjekt (Veranstaltungsräumlichkeiten, Mobiliar, Schank- und Thekeneinrichtungen udgl.) durch den Veranstalter.
- (3) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, alle für die Beseitigung von Schäden sowie widerrechtlichen Umbauten und Änderungen entstandenen Kosten dem Veranstalter zur Vorschreibung zu bringen, wobei mehrere Veranstalter zu ungeteilter Hand haften.

§ 11

Tarifschuldner

Zur Leistung der verrechneten Tarife ist der Veranstalter verpflichtet. Jeder Mitveranstalter oder namhaft gemachte Verantwortliche ist Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 13

Anmeldung von Veranstaltungen

Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die seitens des Amtes aufgelegten geeigneten Formblätter zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Tarifordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. April 2019, Zahl: 380/4/2019-Ze/Pro, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

ANLAGE I
TARIFBLATT zur Kultursaal-Ordnung 2023
Zahl: 380/5/2023-Ze/Pro

TAGESTARIFE allgemein

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag inkl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	€ 300,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	€ 360,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	€ 450,00
Mehrzwecksaal Obitschach	€ 120,00
Mehrzweckraum Schwarz	€ 120,00

**TAGESTARIFE für Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde bzw.
Unternehmen mit Firmensitz in der Marktgemeinde**

Veranstaltungsräumlichkeit	Betrag inkl. MwSt.
Kultursaal Gradnitz (Mehrzweckhaus Ebenthal)	€ 200,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 1 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	€ 240,00
Veranstaltungssaal Gurnitz (Variante 2 gem. § 1 Abs. 1 lit. b)	€ 300,00
Mehrzwecksaal Obitschach	€ 75,00
Mehrzweckraum Schwarz	€ 75,00

